

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2017

Ausgegeben am 31. März 2017

www.ris.bka.gv.at

Nr. 24 Landesgesetz: Oö. Mindestsicherungsgesetz-Novelle 2017 (XXVIII. Gesetzgebungsperiode: Initiativantrag Beilage Nr. 335/2017, Ausschussbericht Beilage Nr. 364/2017, 14. Landtagssitzung)

Landesgesetz,

mit dem das Oö. Mindestsicherungsgesetz geändert wird (Oö. Mindestsicherungsgesetz-Novelle 2017)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Mindestsicherungsgesetz, LGBL Nr. 74/2011, in der Fassung des Landesgesetzes LGBL Nr. 36/2016, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Einträge eingefügt:

- a. nach § 11: „§ 11a Integration“,
- b. nach § 18: „§ 18a Beschäftigungs-Einstiegsbonus“,
- c. nach § 25: „§ 25a Organisierte Quartiere“,
- d. nach § 54: „Anlage“.

2. Im § 11 Abs. 3 wird am Ende der Z 5 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und werden folgende Z 6 und 7 eingefügt:

- „6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
- 7. Personen, die nicht unter die Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung
 - a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zur Erlangung des Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
 - b) an einer mindestens dreimonatigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannte regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.“

3. Nach § 11 Abs. 3 werden folgende Abs. 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(3b) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.“

4. § 11 Abs. 6 und 7 lauten:

„(6) Abs. 4 und Abs. 5 gelten sinngemäß, wenn Maßnahmen nach § 19 und § 20 abgelehnt oder nicht zielstrebig verfolgt werden. Entsprechendes gilt, wenn Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen trotz Ermahnung unbegründet nicht eingehalten werden.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs der arbeits- oder unterstützungsunwilligen Person sowie des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen, Lebensgefährten oder -gefährten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner darf durch Einschränkungen nach den Abs. 4, 5 und 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.“

5. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Als Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit kommen insbesondere in Frage:

1. Heranführung an den Arbeitsprozess, zB durch stundenweise Integration in einen Arbeitsprozess oder durch Organisation von befristeten Arbeitsverhältnissen mit dem Ziel, grundlegende Fertigkeiten zu erlernen oder wiederzuerlernen, die am Arbeitsmarkt für Hilfesuchende von Vorteil sind;
2. Hilfe zur Arbeit, zB befristete Arbeitsverhältnisse, die höchstens im Ausmaß von zwei Dritteln der gesetzlichen Normalarbeitszeit in Anspruch genommen werden, mit dem Ziel einen Einstieg in das Erwerbsleben zu ermöglichen.“

6. Im § 20 Abs. 7 wird die Wortfolge „Freibetrag gemäß § 9 Abs. 2“ durch die Wortfolge „Beschäftigungs-Einstiegsbonus gemäß § 18a“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.

Der Erste Präsident
des Oö. Landtags:
Viktor Sigl

Der Landeshauptmann:
Dr. Pühringer

	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
---	--